

auf Kassationsbeschwerde, d. h. auf ein ausserordentliches Rechtsmittel hin ergangen, das den Nichtigkeitsklägern in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigten Gemeindebürgern zustand, die damit nicht Interessen des betroffenen Lehrers, sondern staatsbürgerliche Interessen wahrgenommen haben. Beim Fehlen gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen geht aber der Entscheid einer Kassationsinstanz bloss auf Aufhebung, tritt ihr Urteil, auch im Falle der Gutheissung, nicht an die Stelle des angefochtenen Entscheides. Das schliesst es nach dem Ausgeführten aus, dass derjenige, der in diesem Verfahren nicht als Partei auftrat, die staatsrechtliche Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid daran anknüpfen könnte. Dass ihm der Rechtsmittelentscheid ebenfalls zugestellt wird, ändert hieran nichts, vermag, wenn im übrigen objektive oder subjektive Voraussetzungen für die staatsrechtliche Beschwerde fehlen, das Recht dazu nicht wieder entstehen zu lassen.

Da Lehrer Juon den Gemeindebeschluss nicht angefochten hat, kann auf die staatsrechtliche Beschwerde, soweit sie von ihm geführt wird, mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, nicht eingetreten werden.

Vgl. auch Nr. 28, 29 und 31. — Voir aussi nos 28, 29 et 31.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

### DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

#### I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

##### CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

###### 33. Auszug aus dem Urteil vom 10. Oktober 1947

i. S. S. gegen Steuerkommission des Kantons Basel-Stadt.

*Militärpflichtersatz* : Einkommen des ersatzpflichtigen Ehemannes ist auch der über Fr. 1000.— hinausgehende Beitrag, den die Ehefrau aus dem Ertrage ihrer selbständigen Arbeit (Sondergut nach Art. 191 Ziff. 3 ZGB) an die ehelichen Lasten leistet.

*Taxe d'exemption du service militaire* : Il y a lieu de considérer comme revenu du mari assujetti à la taxe la contribution supérieure à 1000 fr. fournie par la femme à titre de participation aux charges du ménage et qu'elle a prélevée sur le produit de son travail en dehors de son activité domestique (biens réservés au sens de l'art. 191 ch. 3 CC).

*Tassa di esenzione dal servizio militare* : Devesi considerare come reddito del marito assoggettato alla tassa militare anche il contributo eccedente i 1000 fr. che la moglie versa a titolo di partecipazione agli oneri del matrimonio e che preleva sul guadagno ottenuto lavorando per conto proprio (bene riservato a' sensi dell'art. 191, cifra 3 CC).

Der Beschwerdeführer ist nach Art. 17 MO von der Erfüllung der Militärdienstpflicht ausgeschlossen und hat daher den Militärpflichtersatz zu entrichten. Er will persönlich in den Jahren 1942, 1943 und 1944 kein Vermögen besessen und wegen « Arbeitslosigkeit » auch kein Einkommen erzielt haben. Dagegen verdiente seine Ehefrau

als Angestellte eines Verlages in den Jahren 1943 und 1944 Fr. 3900.— und Fr. 4400.—. Dieser Erwerb wurde bei der Veranlagung des Beschwerdeführers zum Militärflichtersatz für die Steuerjahre 1943 und 1944 für die Bemessung des Zuschlages zur Personaltaxe als Einkommen in Rechnung gestellt. Nach Abzug der steuerfreien Betreffnisse ergaben sich zuschlagspflichtige Beträge von Fr. 2300.— und Fr. 2800.—. Diese Veranlagungen wurden auf Einsprache des Pflichtigen hin bestätigt. Sein Rekurs wurde von der kantonalen Steuerkommission abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid erhebt S. Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, die Einschätzungen für die Jahre 1943 und 1944 gänzlich aufzuheben. Er macht geltend, kraft Gesetzes sei jeder Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit Sondergut und könne daher nicht als Einkommen des ersatzpflichtigen Ehemannes der Militärsteuer unterworfen werden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

*Aus den Erwägungen:*

2. — Der Militärflichtersatz besteht nach Art. 3 Abs. 1 MStG in einer Personaltaxe und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Als Einkommen wird gemäss Art. 5 B daselbst in Anschlag gebracht der Arbeitserwerb und der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen. Dazu gehören auch die Nutzungen, die dem Ersatzpflichtigen auf Grund des ehelichen Güterrechtes zustehen. So sind nach Art. 41 Ziff. 5 a MStV als Einkommen zu versteuern die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes, welche unter dem Güterstande der Güterverbindung gemäss Art. 195 Abs. 3 ZGB, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut, ins Eigentum des Ehemannes übergehen. Diesen Einkünften ist gleichgestellt der von der Ehefrau aus dem Ertrage ihres Sondergutsvermögens und ihrer selbständigen Arbeit an die ehelichen Lasten geleistete Beitrag, der Ertrag aus selbständiger

Arbeit jedoch nur mit dem Fr. 1000.— übersteigenden Betrag (Art. 41 Ziff. 5 d MStV). Diese Ordnung steht mit den Bestimmungen des Zivilrechtes über die Rechtsstellung des Ehemannes hinsichtlich des Sondergutes der Ehefrau in Einklang. In der Tat kann der Ehemann, der nach Art. 160 Abs. 2 ZGB für den Unterhalt der Familie in gebührender Weise zu sorgen hat, von der Ehefrau verlangen, dass sie ihm zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag aus dem Sondergut leiste, auch dann, wenn dieses aus dem Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit entstanden ist (Art. 191 Ziff. 3, 192, 246 ZGB).

Im vorliegenden Falle hat die Ehefrau des Beschwerdeführers als Angestellte eines Verlags, also aus einer Tätigkeit, die selbständige Arbeit im Sinne von Art. 191 Ziff. 3 ZGB und Art. 41 Ziff. 5 d MStV, nicht Besorgung der Hausgeschäfte ist (BGE 48 II 422), in den Jahren 1943 und 1944 Fr. 3900.— und Fr. 4400.— verdient. Diese Beträge waren demnach freilich ihr Sondergut. Andererseits haben sie im vollen Umfange zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet werden müssen, was nicht bestritten ist. Es war daher richtig, sie, nach Abzug der steuerfreien Betreffnisse (Fr. 1000.— plus Fr. 600.— für jedes Jahr, Art. 41 Ziff. 5 d MStV, Art. 4 Abs. 3 MStG), als Einkommen des Beschwerdeführers zu besteuern.

34. Urteil vom 24. Oktober 1947 i. S. H. gegen Militärdirektion des Kantons Aargau.

*Militärflichtersatz.* Befreiung eines wegen Lungentuberkulose untauglich erklärten Wehrpflichtigen, weil sich sein Leiden infolge des Dienstes verschlimmert hatte (Art. 2 lit. b MStG).

*Taxe d'exemption du service militaire.* Exemption d'un militaire déclaré inapte au service en raison d'une tuberculose pulmonaire, pour le motif que cette affection avait été aggravée par le service (art. 2 lit. b LTM).

*Tassa d'esenzione dal servizio militare.* Esonerò d'un milite scartato dal servizio a motivo d'una tubercolosi che si era aggravata in seguito al servizio (art. 2 lett. b LTM).